

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Geinr. Fahrenbrach, Düsseldorf, Florastr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nieu, Krefeld, Luth. Kirchstr. 85, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

Nummer 20

Düsseldorf, den 17. Mai 1930

Verbandort Krefeld

Die Handelsbilanz

Ein Kapitel Volkswirtschaft.*)

Begriff.

Das Bestreben jedes Staates — besser jeder Volkswirtschaft — geht darauf hinaus, die Ausfuhr möglichst zu steigern, die Einfuhr dagegen möglichst niedrig zu halten. Die Aus- und Einfuhrzahlen werden statistisch genau erfasst. Die vergleichende Uebersicht der Warenein- und -ausfuhrbeträge eines Landes für einen bestimmten Zeitraum (Monat, Jahr) bezeichnet man als Handelsbilanz. Sie kann den ganzen zwischenstaatlichen Handel oder auch nur den Güteraustausch mit einzelnen Ländern umfassen. Besteht zwischen den Endzahlen des Ausfuhr- und des Einfuhrhandels eine Differenz, so spricht man von einer unausgeglichenen Handelsbilanz, überwiegt die Ausfuhr, ist die Handelsbilanz aktiv, überwiegt die Einfuhr, ist die Bilanz passiv.

Die „Lehre von der Handelsbilanz“.

Wie beim Handel ist auch die Wissenschaft von der Handelsbilanz keineswegs einheitlich. Lange Zeit unterschied man eine „günstige“ und eine „ungünstige“ Handelsbilanz, Bezeichnungen, die mit aktiv und passiv durchaus nicht übereinstimmen. Nach Auffassung einflussreicher Volkswirtschaftler vergangener Jahrhunderte, der Merkantilisten, war es besser, für ein heimisches Produkt z. B. zwei Taler zu zahlen als für das gleiche Produkt des Auslandes einen Taler. Nach der gleichen Auffassung war es auch durchaus zu begrüßen, wenn der Staat zum Zwecke der „Nationalisierung“ für Zwecke des Kriegs und der Rüstung Milliarden ausgab, um die heimische Wirtschaft zu befruchten. Auf solche Auffassungen gehen die Unterscheidungen von günstiger und ungünstiger Handelsbilanz zurück. Diese Lehre wurde von anderen Volkswirtschaftlern der jüngsten Zeit bewiesen aber einseitig, dass sie völlig haltlos ist. Wir erinnern an die Zeit der Inflation, wo Deutschland von einem Meer ausländischer Käufer überschwemmt war, die eine Unmenge von Häusern sowie von Grund und Boden an sich brachten. Dieser Ausverkauf Deutschlands wäre nach der Lehre der Merkantilisten eine günstige Handelsbilanz, da ohne Zweifel die „Ausfuhr“ die „Einfuhr“ um ein Beträchtliches überstieg, das gleiche gilt von internationalen Geldverkehr. Ebenso wie die stark gesunkene Valuta bewirkt hier auch die Tributpflichtigkeit (Kriegsentschädigung) eine starke Kapitalausfuhr, die man ebenfalls nicht als günstig bezeichnen kann. Im umgekehrten Sinne wird man demgemäß eine „ungünstige“ Handelsbilanz, die einen Ueberschuß der Wareneinfuhr zwecks Aufbau oder Wiederaufbau einer Volkswirtschaft bedeutet, günstig nennen müssen.

Die Lehre des Merkantilisten ist allenfalls ein Werturteil von ganz beschränkter Richtigkeit, nämlich in bezug auf die Warenhandelsbilanz. Die neuzeitliche Volkswirtschaft kennt aber — wie wir schon andeuteten — neben dem Warenaustausch noch andere ebenso wichtige Wertübertragungen von Land zu Land, so vor allem den Kapitalverkehr. Wenn auch, wie beim Handel, Angebot und Nachfrage beim Geldverkehr die treibenden Kräfte sind, so unterliegt doch das Geld ganz anderen Einwirkungen als die Ware. Das Kapital ist im höchsten Maße abhängig von den Valutaschwankungen, von den Zinssätzen und den Wechselkursen. (Der beliebte Satz „Markt gleich Markt“ ist, international gesehen, nur ganz bedingt zutreffend.) Auch der moderne Kapitalverkehr, die internationalen Kreditgeschäfte, die Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels-, Fracht-, Bank- und Versicherungsverkehrs, müssen bilanzmäßig erfasst werden. Alle diese Geschäfte lassen sich aber nicht in der Warenhandelsbilanz unterbringen. Darum gibt es für den internationalen Geldverkehr besondere Bilanzen, und zwar eine Forderungsbilanz und eine Zahlungsbilanz. Als Forderungsbilanz bezeichnet man die Gesamtheit der Schulden und Guthaben im Auslandsverkehr, als Zahlungsbilanz die zu einem bestimmten Zeitpunkt fälligen Soll- und Habenposten.

Die Warenhandelsbilanz.

Zum Schluß gehen wir noch kurz auf die wirkliche Bedeutung der Handelsbilanz ein:

Die Ziffer der Warenein- und -ausfuhr ist auch heute noch der Hauptposten der Zahlungsbilanz. In ihren Endziffern gibt die Warenhandelsbilanz ein Bild von der absoluten Bedeutung des Außenhandels, ihre Einzelziffern gestatten wertvolle Einblicke in die Verschlebung der heimischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft bzw. mit der Wirtschaft bestimmter Länder. So ist es z. B. für die Wirtschaftspolitik von größter Bedeutung, daß Deutschlands Einfuhr vor dem Kriege (1913) zu 58 Prozent aus Rohstoffen und Halbfabrikaten, sowie zu 25,6 Prozent aus Nahrungsmitteln bestand, seine Ausfuhr dagegen zu 62,3 Prozent aus Fertigwaren und zu 26,3 Prozent aus Rohstoffen und Halbfabrikaten.

*) Wir verweisen auf den gleichnamigen Artikel in Nr. 13 der „Textilarbeiter-Zeitung“.

Exportsteigerung durch Konjunkturrückgang.

Textilaußenhandel und Inlandsmarkt.

Die deutsche Wirtschaftskrise hat im vergangenen Jahre erneut eine beachtliche Auswirkung auf die Entwicklung der deutschen Textilausfuhr gezeitigt. Während der allgemeine Beschäftigungsrückgang, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit und mangelnde Kaufkraft der deutschen Konsumenten einen weiteren allgemeinen Konjunkturrückgang zur Folge hatten, stieg die deutsche Textilausfuhr auch im vergangenen Jahre ganz erheblich und erreichte einen in der Nachkriegs- bzw. Nachinflationszeit bisher noch nicht gehaltenen Höchststand.

Steigende Textilwaren-Ausfuhr

Ganz besonders die Ausfuhr von Textilfertigwaren hat in den letzten Jahren ständig und bedeutend zugenommen und beinahe den Friedensstand wieder erreicht. Diese gegensätzliche Entwicklung des Inlandsabfahes und der deutschen Textilausfuhr zeigt offensichtlich eine beachtenswerte Tendenz der Textilkonjunktur:

Der Rückgang der Textilkonjunktur wird parallelisiert durch eine erhöhte Bearbeitung der Auslandsmärkte durch die Textilindustrie und gesteigerte Textilausfuhr.

Mit verstärktem Nachdruck richtet die Industrie während Zeiten des Konjunkturtiefstandes auf dem Inlandsmarkt ihr Augenmerk auf die Wahrnehmung der Exportinteressen auf dem Auslandsmarkt. Dabei hat das vergangene Jahr die auffällige Tatsache gezeitigt, daß die Inlandspreise erheblich unter den im Export erzielten Auslandspreisen lagen; daß also nicht nur der fehlende Inlandsabsatz zur Forcierung des Auslandsgeschäftes zwang, sondern darüber hinaus das Auslandsgeschäft auch nach der Preisseite hin den Vorzug vor dem Inlandsgeschäft für sich hatte.

Das Verhältnis der deutschen Textilausfuhr zur Konjunkturlage des deutschen Inlandsmarktes zeigt folgende Gegenüberstellung der Versorgung Deutschlands mit Baumwollgarnen (Einfuhr und Eigenproduktion), der deutschen Ausfuhr von Baumwollgarnen und Geweben und des verbleibenden Eigenbedarfs an Baumwollgarnen bzw. Geweben.

Deutschlands Textilbedarf:

	1925	1926	1927	1929
Baumwollgarn-Versorgung (Einfuhr u. Eig. Prod.)	389	293	439	331 (Mill. kg)
Ausfuhr von B.-Garnen	6	10	7	12
Ausfuhr von B.-Geweben	33	36	36	37
Verbleibender deutscher Eigenbedarf	350	247	396	282 (Mill. kg)

Während der deutsche Eigenbedarf von 247 Mill. kg Baumwollgarnen für den Inlandsverbrauch im Krisenjahre 1926 auf 396 Mill. kg im Hochkonjunkturjahre 1927 stieg, brachte das Jahr der neuen Inlandskrise 1929 einen Rückgang des deutschen Garnbedarfes auf 282 Mill. kg. Dagegen fiel die Garnausfuhr von 10 Mill. kg im Jahre 1926 auf 7 Mill. kg im Jahre 1927; die Hochkonjunktur hatte eine erhebliche Vernachlässigung des Auslandsmarktes zur Folge. Erst 1929 — angesichts des erneuten Absatzrückganges auf dem deutschen Inlandsmarkt — forcierte die Industrie wieder den Inlandsabsatz, der sich dann auf 12 Mill. kg erhöhte.

Exportförderung und Auslandsmarkt

Es braucht nicht betont zu werden, daß diese wechselnde Intensität der deutschen Textilausfuhr für die deutsche Textilindustrie nachteilige Folgen haben muß. Die störrische, unregelmäßige und unbeständige Bearbeitung des Auslandsmarktes — lediglich in Zeiten schlechter Inlandskonjunktur — macht immer wieder eine erneute Pionierarbeit zur Erschließung neuer und Wiedergewinnung ehemaliger ausländischer Absatzmärkte notwendig, die naturgemäß mit erheblichen Opfern an Arbeit und Preisaufwendungen verbunden sind.

Eine stabile Exportbearbeitung und Sicherung des Auslandsmarktes durch ständige Wahrnehmung der Exportinteressen wären im Interesse der deutschen Textilkonjunktur zu wünschen.

Die Aussichten für eine solche gesteigerte Exporttätigkeit der deutschen Textilindustrie sind zudem keineswegs ungünstig. Trotz der scharfen Konkurrenz der europäischen Textilländer ist es der deutschen Textilindustrie gelungen, im Ausfuhrgeschäft sich eine bevorzugte Stellung — insbesondere in den südeuropäischen Absatzgebieten (Balkan, Randstaaten und Türkei) — zu sichern und die Ausfuhr deutscher Waren dahin erheblich und beständig zu steigern. Die Prognose für die künftige Ent-

wicklung ist günstig. Eine weitere Ausfuhrsteigerung der deutschen Textilindustrie ist zu erwarten; auch eine vermehrte Inlandsbeschäftigung dürfte dieselbe nicht unterbrechen. Dabei darf freilich nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei dieser Ausfuhr um Abschlüsse zu äußersten Preisen handelt, die eine scharfe Kalkulation erfordern.

Die deutsche Textil-Handelsbilanz

Die erhebliche Steigerung der deutschen Textilausfuhr — insbesondere in Textilfertigwaren — zeigt folgende Entwicklung:

Die deutsche Textilfertigwarenausfuhr betrug:

	(Wert in 1000 Mk.)	anteilmäßig an der deutschen Gesamtausfuhr.
1925	1 322 714	14,1 Proz.
1926	1 363 527	13,2 Proz.
1927	1 488 841	13,8 Proz.
1928	1 609 489	13,4 Proz.
1929	1 699 467	11,5 Proz.
1913*)	1 346 066	13,4 Proz.

*) Auf Grund der Gegenwartswerte — verhältnismäßig.

Die deutsche Textilfertigwarenausfuhr hat also wertmäßig — unter Zugrundelegung der Gegenwartswerte für 1913 — die Vorkriegsausfuhr bereits erheblich überstiegen; sie liegt mengenmäßig nur noch 171 823 Doppelzentner, d. i. 9 Prozent, unter der Vorkriegsausfuhr. Beachtlich ist dabei die stark mengenmäßige Steigerung der Textilfertigwarenausfuhr insbesondere im letzten Jahre. Von 1 488 154 Doppelzentner im Jahre 1928 stieg die Textilfertigwarenausfuhr auf 1 793 007 Doppelzentner im Jahre 1929. Während die wertmäßige Zunahme gegen das Vorjahr zirka 5 Prozent betrug, ergibt sich eine mengenmäßige Ausfuhrzunahme von über 20 Prozent. In dieser überwiegenden mengenmäßigen Ausfuhrsteigerung kommt der beträchtliche Rückgang der Weltmarkt-Baumwoll- und Baumwollwarenpreise bemerkenswert zum Ausdruck. Dieser Preisrückgang ist offensichtlich auch die Ursache für eine andere beachtliche Erscheinung:

Während in den Vorjahren der Anteil der Textilfertigwarenausfuhr an der deutschen Gesamtausfuhr beständig stieg, brachte das letzte Jahr trotz der beträchtlichen mengenmäßigen Steigerung der Textilfertigwarenausfuhr einen erheblichen anteilmäßigen Rückgang derselben, an der Gesamtausfuhr gemessen.

Verminderter Einfuhr-Ueberschuß

Der Einfuhrüberschuß in der Handelsbilanz für Textilien hat sich im letzten Jahre weiter unter den angezeigten Verhältnissen erheblich vermindert. Er ging von 882 Mill. Mk. im Jahre 1928 auf 628 Mill. Mk. im Jahre 1929, also um 254 Mill. Mk. zurück und liegt damit heute nur noch unerheblich über dem Vorkriegsstande. In Textilfertigwaren dagegen zeigt die deutsche Textil-Ein- und -Ausfuhrbilanz einen beträchtlichen Ausfuhrüberschuß. Derselbe ist seit 1927 von 314 Mill. auf 591 Mill. Mk. im Jahre 1928 und 827 Mill. Mk. im Jahre 1929 ständig gestiegen. Diese Entwicklung der Textilhandelsbilanz ist umso beachtlicher, als in den letzten Jahren die Einfuhr an Textilrohstoffen verhältnismäßig unverändert geblieben ist.

Die Verteilung der Textilausfuhr auf die Hauptgruppen

und ihre Entwicklung seit dem Vorjahre zeigt folgende Gegenüberstellung:

	1928 (Dztr.)	1929
Seiden- und Kunstseidengarne	73 677	101 138
Wollgarne	109 010	122 305
Baumwollgarne	96 128	117 804
Flachs-, Hanf-, Jutegarne	85 005	107 238
Seidene u. kunstseidene Gewebe	64 381	78 071
Wollgewebe	258 199	254 729
Baumwollgewebe	341 112	367 674
Leinen-, Hanf-, Jutegewebe	226 183	368 734
Kleider und Wäsche	51 498	56 025
Filzhüte und Hutstumpen	8 507	7 418
Sonstige Textilwaren	174 444	211 871
	1 488 154	1 793 007

Diese Entwicklung zeigt, daß die Bedingungen für die deutsche Textilausfuhr mit geringen Ausnahmen im allgemeinen günstig gelagert sind. Eine intensive und beständige Ausfuhrförderung und Wahrnehmung ihrer Exportinteressen kann der deutschen Textilindustrie noch erhebliche weitere Fortschritte in der Ausfuhrentwicklung bringen.

Fristenablauf beim Kündigungseinspruchsverfahren

Eine streitige Arbeitsrechtsfrage.

In Nr. 14 unseres Verbandsorgans ist ein Aufsatz mit dem Titel „Einspruch gegen eine Kündigung“ von W. Supperts erschienen. Eine Anzahl Zuschriften, die uns zugehingen, nehmen daran Anstoß, daß der Artikelschreiber die einwöchige Frist für die Verständigungsverhandlungen des Gruppenrats mit der Betriebsleitung erst nach der Sitzung des Gruppenrats beginnen läßt, und nicht sofort nach dem Tage, wo der Einspruch erhoben wurde. Der Klärung dieser Frage, ganz besonders aber für die Praxis der Gruppenräte, sollen nachstehende Ausführungen dienen.

In der Praxis spielen heute zwei Ansichten in der Frage, „wann beginnt die Wochenfrist“, eine Rolle. Einmal ist es die Ansicht, die das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 16. 2. 1923 eingenommen hat, wonach die Wochenfrist von dem Tage nach Einlauf des Einspruchs beim Gruppenrat beginnt, und auf der anderen Seite ist es die Ansicht von Glator, nach der dieser Beginn erst am Tage nach der Beschließung des Gruppenrats über den Einspruch eintritt. Die vom R. G. begründete Meinung hat sich immer mehr durchgesetzt und kann als die weitest aus herrschende angesehen werden. Dagegen haben sich die Landesarbeitsgerichte Magdeburg und Frankfurt a. M. mit Urteil vom 9. 3. 28 und 25. 10. 28 auf den von Glator vertretenen Standpunkt gestellt. Der im Arbeitsrecht nicht unbekannt Landgerichtsdirektor Dr. Wschaffenburg, Frankfurt a. M., schreibt in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1928, 743 ff. in einem Artikel unter anderem folgendes zu dieser Frage: „Ich vermag mich der Ansicht des R. G. nicht anzuschließen, halte vielmehr diejenige von Glator für die allein richtige. Es ist erforderlich, daß man zunächst einmal von dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung ausgeht. Dieser ist aber so klar und eindeutig, daß es unverständlich erscheint, daß man ihn mit dem Standpunkt des R. G. in Einklang bringen oder gar für die Richtigkeit der gegenteiligen Ansicht verwerten will. § 86 Abs. 1 bestimmt doch: „Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiterer fünf Tage das Arbeitsgericht anrufen.“

Durch diesen Wortlaut ist klar und eindeutig vorgeschrieben, daß der Gruppenrat die Verständigungsverhandlungen erst herbeizuführen hat, wenn er den Einspruch für begründet erachtet. Vor seiner Stellungnahme zu dem Einspruche kommt hiernach eine Verständigungsverhandlung überhaupt nicht in Frage. Dies entspricht auch durchaus dem Zwecke des § 86 und der Rolle, die hierbei dem Gruppenrat zugeteilt ist. Es ist seine Aufgabe, sich zunächst mit dem Einspruch zu befassen, und er muß zunächst die für den weiteren Verlauf des Einspruchsverfahrens maßgebende Entscheidung fällen, ob er den Einspruch für begründet ansieht oder nicht. Nur wenn er den Einspruch für begründet erachtet, ist für das weitere Einspruchsverfahren Raum, im anderen Falle ist das

Deutschlands Seidenexport

Die Entwicklung der deutschen Seiden-Industrie

Die nachfolgenden Erörterungen beziehen sich nur auf die Produktion der eigentlichen Seidenindustrie (Kleiderstoffe, Futterstoffe, Krawattenstoffe, Schirmstoffe) Seidenbänder usw.), während die Ziffern für den Export der Samt- und Plüschindustrie, die ja ebenfalls Seiden-Gewebe herstellt, in den zahlenmäßigen Angaben nicht enthalten sind.

Der deutsche Export an Seidengeweben, der noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts etwa 50 bis 70 Prozent der gesamten deutschen Produktion betrug, hatte unter der damals einsetzenden protektionistischen Welle außerordentlich zu leiden. Zunächst lag freilich, wenigstens teilweise, ein Ausgleich in der zu Beginn des Jahrhunderts aufsteigenden Bewegung der innerdeutschen Kaufkraft. Durch Krieg und unmittelbare Nachkriegszeit wurde die deutsche Seidenindustrie vom Ausland dann ganz abgeschnitten, und erst in den Jahren 1924—1925 nahmen die Exportumsätze der Seidenindustrie wieder Umfang von einiger Bedeutung an.

Das Jahr 1927 zeigte dann mit 106,8 Mill. RM. eine Ausfuhr von 27 Prozent der Gesamtproduktion

und näherte sich damit einigermaßen den Vorkriegsjahren, die freilich meist über der 30prozentigen Grenze geblieben waren.

Unter den Abnehmerländern stand England immer an erster Stelle. Vor dem Kriege waren beispielsweise deutsche Krawattenstoffe unbedingt maßgebend für den Londoner Markt. Diese Stellung war freilich während des Krieges verloren gegangen, doch ist es den Bemühungen der deutschen Seidenindustrie während der letzten Jahre gelungen, ihre Position am englischen Markt wieder so zu verbessern, daß deutsche Krawattenstoffe die Mode heute in England wieder maßgebend mitbestimmen und damit auch wieder guten Absatz finden.

Bei dem Absatz nach England spielte lange Zeit natürlich auch die Tatsache eine große Rolle, daß die für die afrikanische und asiatische Teile des Britischen Weltreiches bestimmten Waren ihren Weg über London nahmen. Wegen der hohen Zollmauern, die England für Seiden- und Kunstseidenzeugnisse errichtete, mußte die deutsche Industrie jedoch dazu übergehen, unter

Ausfuhr Londons unmittelbar nach den betreffenden Gebieten zu verkaufen. Und so sehen wir, daß die Entwicklung des deutschen Seidenexportes nach Britisch-Indien eine besonders steil aufragende Kurve zeigt (1925: 1,4 Mill. RM., 1927: 4,8 Mill. RM.). Ähnlich verhielt es sich mit dem deutschen Seidenexport nach Britisch-Westafrika und nach anderen Dominions und Kolonien.

Der deutsche Außenhandel in Seidengeweben

1927—1929:

	Ausfuhr Mill. RM.	Einfuhr Mill. RM.	Ausfuhrüberschuß Mill. RM.
1927	105 849	38 330	67 519
1928	104 837	47 877	56 960
1929	107 526	64 664	42 862

Auch die Vereinigten Staaten sind in den letzten Jahren wieder ein guter Abnehmer für deutsche Seidengewebe gewesen. Auch hier war wieder die Krawattenstoffindustrie in stärkstem Maße am Export beteiligt. Ob die Bedeutung der U. S. A. als Absatzgebiet für den Export deutscher Seidengewebe für die Zukunft zu erhalten sein wird, ist sehr wesentlich abhängig von der Frage der endgültigen Regelung der amerikanischen Zolltarifnovelle, die in ihrer jetzigen Fassung die deutschen Gewebe so stark belasten würde, daß die deutsche Wettbewerbsfähigkeit in Frage gestellt würde. Die Schweiz war stets ein guter Kunde der deutschen Seidenindustrie. Im Jahre 1929 beispielsweise bezifferten sich ihre Seideneinkäufe in Deutschland etwa auf 8 Mill. RM. Holland und die nordischen Staaten, die modisch ja stark unter englischem Einfluß stehen, sind ebenfalls gute Käufer für deutsche Seidengewebe. Ihre Käufe zusammen mit denen Englands machten beispielsweise im Jahre 1927 53 Prozent des deutschen Exportes aus, wobei die drei skandinavischen Staaten allein etwa 11 Prozent kauften.

Die starke deutsche Seidengewebeproduktion schließt aber natürlich nicht aus, daß ein Teil des deutschen Eigenbedarfs aus Import gedeckt wird. Leider muß auch festgestellt werden, daß diese Einfuhr in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen ist, doch hält sich die deutsche Seidengewebeproduktion noch immer in so starkem Maße über den Einfuhrziffern, daß die deutsche Seidenindustrie als unbedingtes Plus im Hauptbuch der deutschen Wirtschaft anzusehen ist.

Dr. H. B. R.

Einspruchsverfahren mit der Beschlußfassung des Gruppenrats endgültig erledigt.

Auch ich halte die letzte Ansicht, d. h. also auch die Ansicht des Artikelschreibers in Nr. 14 unseres Verbandsorgans, für die richtige. Da aber in der Praxis die Gerichte allgemein sich die Auffassung des Reichsgerichts zu

eigen machen, so kann ich den Gruppenräten nur anraten, zwecks Vermeidung von Fristenverfallnis die Wochenfrist vom Tage nach dem Einspruch ab zu berechnen. Es sind in dieser Frage eben zwei Meinungen verbreitet, und da hat man sich wenigstens in der Praxis nach der zu richten, die am sichersten den Erfolg verbürgt.

Der neue Anspruch auf Krankenhilfe für Ausgesteuerte.

In unserer Nr. 4 vom 25. Januar 1930 behandelten wir die Dauer der Krankenhilfe in der Krankenkassenversicherung. Es war festgestellt worden, daß über die allgemein angenommenen 26 Wochen hinaus Krankenhilfe in besonderen Fällen selbst bis zu einem Jahr gewährt werden muß, und zwar auch dann gewährt werden muß, wenn die Rassenfahung nur die Regelleistungen gibt. In allen Fällen endet aber die Dauer der Krankenhilfe entweder mit der Gesundung des Versicherten oder aber mit dem „Aussteuern“.

Es erhebt sich nun die Frage, wann kann ein Ausgesteuerter erneut Ansprüche auf Krankenpflege (Arzt, Arznei usw.) und Krankengeld erheben.

1. Der Ausgesteuerte bleibt noch wie vor krank oder
2. der wieder gesundete Ausgesteuerte wird nach einiger Zeit von dem alten Leiden erneut befallen oder
3. der wieder gesundete Ausgesteuerte wird von einer anderen Krankheit befallen, die nicht auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist, auf denen die erste Krankheit beruhte.

Im ersten Fall handelt es sich schon um Invalidentät, denn diese Kranken sind 26 Wochen arbeitsunfähig gewesen, bevor sie ausgestellt werden konnten. Da es sich bei Fortbestehen der Krankheit um denselben Versicherungsfall handelt, wird die Krankenkasse nicht mehr leistungspflichtig — auch nicht, wenn die Krankheit noch Jahre anhalten sollte. Hier tritt ergänzend die Invalidenversicherung ein, die Rente ab 27. Woche nach § 1255 Abs. 3 RVO. zu gewähren hat, evtl. Heilverfahren durchführt.

Für den Fall 2 ist die Bestimmung des § 188 RVO. maßgebend. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: „Die Säkung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus dem Reichs-Kassenapparatverein oder aus einer Krankenkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzeleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfall, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.“

Von besonderer Bedeutung ist hier, daß diese ganze Bestimmung eine „Kann“-Bestimmung ist. Die Krankenkasse kann in ihrer Säkung auf solche einschränkende Regelung durch Nichtaufnahme der in dem Paragraphen getroffenen Bestimmung verzichten oder sie doch wenigstens mildern. Hat die Säkung diese Einschränkungen nicht vorgenommen, so gilt für die von unserem Fall 2 Betroffenen das, was weiter unten für die unter Fall 3

fallenden Versicherten gesagt ist. Weiter ist zu beachten, daß unter diese Gruppe der Versicherten nur die fallen, bei denen zwar dieselbe Krankheit erneut auftritt, aber doch immerhin ein neuer Versicherungsfall vorliegt. Das will besagen: vor der erneuten Erkrankung muß eine Zeit gelegen haben, in der der Versicherte nicht behandlungsbedürftig war. Das heißt zugleich natürlich voraus, daß der Versicherte arbeitsfähig war. „Nicht behandlungsbedürftig“ ist dabei nicht gleichzusetzen mit „nicht behandelt werden“. Ein Versicherter kann krank sein, sich jedoch aus Gleichgültigkeit oder aus Sparnisgründen oder aus anderer Veranlassung nicht behandeln lassen. Er ist trotzdem behandlungsbedürftig gewesen. Wer erneut Leistungen beziehen will, muß gegebenenfalls der Kasse durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er vor der neuen Erkrankung nicht behandlungsbedürftig war. Es kann ferner jemand nicht behandlungsbedürftig sein, aber dennoch in dieser Zeit im medizinischen Sinne krank gewesen sein. Es würde dann dennoch die Krankenkasse leisten müssen, weil Krankheit im Sinne der RVO. nur ein Zustand ist, der den Betroffenen behandlungsbedürftig macht.

In unserem Fall 2 hat also der Ausgesteuerte eine solche Zeit, in der er nachweislich nicht behandlungsbedürftig war, zurückgelegt. Nun erkrankt er erneut. Es liegt nun ein neuer Versicherungsfall vor, und die Kasse muß wieder leisten. Diese neue Krankheit aber ist „durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache“ veranlaßt. Es kann nun — immer vorausgesetzt, die Rassenfahung sieht das auch vor — nach § 188 RVO. eine Einschränkung der Krankenhilfe bis auf 13 Wochen (statt sonst 26 Wochen) erfolgen. Weitere Voraussetzung dazu ist aber nach dem Wortlaut dieses Paragraphen, daß

1. in den letzten 52 Wochen bereits für 26 Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder Ersatzeleistungen gegeben wurden, und
2. daß die neue Erkrankung innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Aussteuerung eintritt.

Zu beachten ist hierbei, daß diese Leistung von 26 Wochen Krankengeld nicht von der gleichen Krankenkasse erfolgt zu sein braucht. Ein Rassenwechsel würde also nicht zur Folge haben, daß die neue Kasse nun leisten müsse, was die frühere Kasse verweigerte.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat der Versicherte Anspruch auf volle Rassenleistung. Zum Schluß für diesen Fall 2 ein Beispiel:

Ein Verheirateter bezog Krankengeld vom 1. Januar 1927 bis 30. Juni 1927 wegen Kehlkopf-Tuberkulose und wird am 1. Juli 1927 ausgestellt. Er bleibt zunächst behandlungsbedürftig. Nicht mehr behandlungsbedürftig wird er am 1. November 1927, erneut aber krank am 1. Dezember 1927 an Lungen-Tuberkulose. Dieser Versicherte bekommt erneut Leistung, da aber die 12 Monate von dem Tage, an dem er ausgestellt wurde, noch nicht verstrichen sind, aber auch die andere Voraussetzung

(siehe zu 2) erfüllt ist, könnte die einschränkende Bestimmung — also Krankenhilfe nur für 13 Wochen — Platz greifen. Würde die neue Erkrankung nicht schon am 1. Dezember, sondern erst nach dem 30. Juni 1928 eingetreten sein, müßte die Kasse die vollen Leistungen gewähren.

Im Falle 3 liegt stets ein neuer Versicherungsfall vor. Auch hier muß der Versicherte gegebenenfalls durch ärztliches Attest nachweisen können, daß einige Zeit — das braucht keine lange Zeit zu sein! — die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder arzneilicher Versorgung nicht bestanden hat. Die neue Erkrankung, die in diesem Fall nicht auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist, bedingt in allen Fällen volle neue Leistung. Die einschränkenden Bestimmungen des § 188 (siehe letzten Satz) finden hier keine Anwendung. Dafür ein Beispiel:

Der Versicherte erkrankt am 1. Januar 1927 an Bronchialkatarrh, erhält von diesem Tage bis zum 30. Juni 1927 Krankengeld und ist mit dem 1. Juli ausgestellt. Seine Behandlungsbedürftigkeit endet am 15. Juli 1927. Er nimmt ein neues Beschäftigungsverhältnis auf. Am 20. Juli 1927 bricht er sich den Fuß. Die Krankenkasse muß diesen neuen, nicht auf die gleichen Krankheitsursachen zurückzuführenden Versicherungsfall voll entschädigen!

Anders aber folgendes Beispiel: der Versicherte erkrankt am 1. Januar 1927 an Bronchialkatarrh, erhält von diesem Tage bis zum 30. Juni 1927 Krankengeld und ist mit dem 1. Juli ausgestellt. Während seine Behandlungsbedürftigkeit fortgedauert, bricht er sich am 20. Juli den Fuß. Die Krankenkasse leistet nichts, da ein neuer Versicherungsfall eine Zeit voraussetzt, in der keine Behandlungsbedürftigkeit besteht. Das aber trifft hier nicht zu.

Das letzte Beispiel lehrt, daß „neuer Versicherungsfall“ nicht gleichzusetzen ist mit „neuer Krankheit“.

Die Rechtsverhältnisse für Ausgesteuerte bei neuer Erkrankung im Hinblick auf die Wirkung der alten Erkrankung lassen sich in folgender Tabelle darstellen:

	Neue Krankheit ist auf die gleichen Krankheitsursachen zurückzuführen	Neue Krankheit ist nicht auf die gleichen Krankheitsursachen zurückzuführen
Alte Erkrankung ist behoben. Der Versicherte ist nicht mehr behandlungsbedürftig	volle Leistung evtl. Einschränkung nach § 188	volle Leistung
Alte Erkrankung ist nicht behoben. Der Versicherte ist weiter behandlungsbedürftig	keine Leistung	keine Leistung

Praktische Winke

Entfernung von Fintenflecken.

Ein gutes Mittel dafür ist rohe Milch, da sie das Geröbe nicht angreift und auch die Farbe nicht leidet. Unter den Flecken legt man ein lauberes Tuch, gibt mit einem Köffel kleine Mengen der Milch auf den Fintenfleck und reibt mit dem Finger leicht darüber. Das macht man solange, bis die Tinte ganz verschwunden ist, zuletzt wäscht man mit lauwarmem Wasser aus und bügelt gleich darüber, damit es keinen Krang gibt. Bei Stoffen, die in der Farbe nicht empfindlich sind, oder älteren Flecken kann man auch den Saft von frischen Zitronen nehmen.

Entfernung von Fettflecken.

Ein Stück Schmirgelkreide hat wohl jede Hausfrau. Wenn nicht, ist es schnell besorgt. Bei Fettflecken in Kleibern tut es gute Dienste. Den Stoff legt man auf einer weichen Unterlage flach auf. Dann schabt man mit dem Messer die Kreide fein ab, gibt das Pulver auf den Flecken, den man ganz damit bedeckt. Jetzt legt man ein lauberes Löffelblatt darüber und bügelt mit einem atmestich heißen Eisen (mehr-mals). Danach bügelt man den Stoff gut aus. Ist der Fleck noch nicht weg, wiederholt man das ganze.

Reichtum schmückt das Haus, Tugend den Leib.

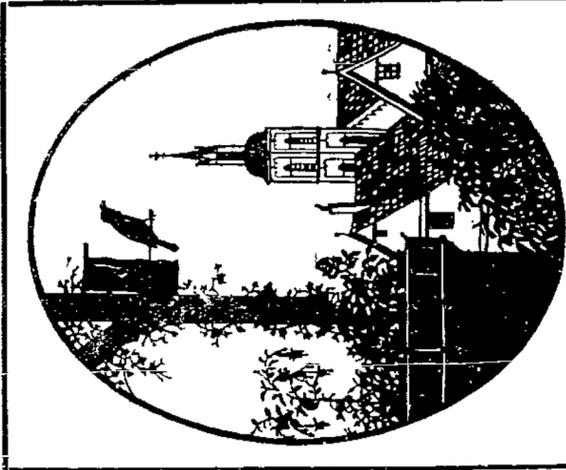
Ein Pfefferkautmann zu Hamburg besaß mehrere große Geschäfte. Diese Geschäfte hatten viele, sehrere Pfefferladungen aus dem so viel gelobten Pfefferlande. Der große Umsatz machte aus dem Pfeffermann bald einen reichen Mann, der all seinen Mühen und Gelüsten Genüge geben konnte. In demselben Maße wie der Reichtum wuchsen auch die Wünsche jenes Pfeffermannes. Und dennoch blieb er stets ein Unzufriedener.

Was dem alten, vom Vater ererbten Hause wurde ein schönes, großes Schloß mit hohen Zinnen, Türmen, Erkern. Die Lust nach Schmuck und Glanz stieg ins Unermeßliche, so daß die größten Künstler den übermütigen Wünschen des reichen Pfeffermannes nicht zu genügen vermochten. Gewiß, es muß zugegeben werden, der Pfeffermann besaß in der ganzen Kunde das schönste und herrlichste Schloß. — Aber, wie sah es mit den Tugenden dieses reichen Mannes aus? Schmückte die Tugend sein Inneres und seinen Leib auch so herrlich wie der Reichtum, sein schönes, stolzes Schloß? —

In der Sucht nach Reichtum und Schmuck vergaß der Pfeffermann die Pflege der Tugenden, und so war er kalt und hart, rücksichtslos, ein Despot, der die Menschen vernachlässigte, sie belog und betrog.

Neben dem Schlosse des Pfeffermannes wohnte ein gar einfacher, bescheidener Mann mit Namen „Schäfer Wst“. — Dieser Mann hütete eine kleine Schafherde für geringen Lohn. Er war kein Goldgräber, kein eigenmächtiger Mann, der nach Reichthum und Schmuck trachtete. „Schäfer Wst“ war ein Mann mit einem Herzen in der Brust, ein Mann, der die Tugenden suchte, sie liebte und schätzte. Er war daher ein guter, frommer, dankbarer, gerechter und zufriedener Mann, der im ganzen Lande wegen seiner Tugenden sehr geliebt und geachtet wurde. Er war ein junger Mann, dessen Tugend den Leib überlebte, während der Reichtum des Haus des Pfeffermannes schmückte.

Ich frage dich, mein guter Freund, auf Ehre und Gewissen: Welcher ist dir von diesen beiden lieber, der reiche Pfeffermann oder der arme „Schäfer Wst“?



Im Hollerbusch.

Im Hollerbusch probiert der Fink sein Frühlingsliedchen immerzu, Oft macht er ärgersüch: „Wink, wink, Du kommst noch schlechter, mein Liebel du.“

Noch immer wieder lüftet er an, Bald nimmt er hoch, bald tief den Ton, Und als der Mittag kommt heran, Da kann er's wirklich besser schon.

Und als der Abend löst im West, Da löst er selber sich: „Ach, ei, Ich bin gewiß beim Frühlingsest Als erster Säng' mit dabei!“

Nicht lange später lautet er laut: „Surre, Surre, der Weg ist da!“ Und abends hat er schon ne Braut Und treibt mit ihr Flotte!“

Johanna Weiskirch.

Das unerreichtbar ist, das rührt uns nicht, Doch was erreichbar ist — ist uns goldene Pflicht. G. Keller.

Sofern das Volk hat damals ihm lieb gewordene Sitten und Gewohnheiten beibehalten und christlich umgebildet. So wurde aus der Wollwäckerin Trägheit und drei spinnenden Normen die Gottesmutter Maria und ihre Schwester. Alle Wollwäcker, die von der spinnenden Wollwäckerin erzählten, gehen sicher auf heidnische Ueberlieferung zurück. — In einem alten Segensspruch, wie er noch heute in manchen Gegenden lebt, sind für die heidnischen Namen nur christliche eingetauscht. Wir besitzen noch heute Segnen. Der Spruch heißt etwa: „Maria und ihre Schwester haben auf einem Berge, die zweite wickelte den Faden auf, die dritte legnete die Kranzweide.“ Die Kranzweide wird also „besprochen“, und es herrscht der Glaube, daß sie durch das Weben in den Faden gebannt und aufgewickelt werde, so daß sie den Verberden verflucht. Der Zusammenhang ist vielleicht da zu suchen, daß Trägheit die Wollwäckerin und Familienmutter, zugleich Erhalterin der Gesundheit und Schützerin der Spinnerei ist.

Der germanische heilige Baum der Wollwäckerin, auch Frau Holle genannt, war der Hollunder. Wollte (und für Schweiß noch heute) man ein krankes Kind heilen, so brachte man Brot und Woll zum Baum und sprach dazu: Ihr Hollen und Hollinnen, hier bring ich euch was zu spinnen und was zu essen. Ihr sollt spinnen und eissen und meines Kindes wegsellen.

Stach in einen Wollfaden kann man die Kranzweide bannen und auf dem Wege über einen heiligen Baum zum göttlichen Erreger unter Gebet zurückleiten. Ein Fieberkranker binde sich einen blauen Wollfaden um eine Zehe und gehe damit nachts zu einem blühenden Fieberbaum. Er spreche dabei: Gedenken abent, her lieber, hier bring ich mein fieber, ich bin am die, an, in ich dann.

Für den Krieg sicherte man sich den Schuß der großen Göttin und Wollwäckerin, indem man ihr zu Ehren ein „Wollwend“ trug. Dies mußte von einem unglücklichen Mädchen gemacht sein und wurde unmittelbar auf der Haut getragen. In christlicher Umbeutung wurde aus dem Wollwend ein „Georgenshemd“, das weit in die Neuzeit herüber eine große Rolle spielte. Der hl. Georg war der Drachentöter. War er durch Gottes Schuß gegen des Ungehobers Gift und Zähne sicher, so heißt jetzt der Träger des Georgshemdes auf des Heiligen Füßchen gleichfalls gegen Wunden und Krankheiten gesiegt zu werden. Das echte Georgenshemd soll hiebei ein kugelstichfestes machen. Endlich wollen wir noch eines weit verbreiteten Gattbrauchs gedenken. Zu seinem ersten Gange im Zenge auf das Feld hinaus soll der Göttemann keine Wäsche anziehen, vor allem aber ein Saattuch benutzen, das von einer züchtigen Jungfrau gewebt ohne Flecht ist, auch nur einmal gebraucht wird. In heidnischer Zeit war das sicher eine stumme Bitte an die Göttin der Familie und Spindel um reichen Segen für Schaar und Familienmitglied. Jetzt wird der Brauch symbolisch gedeutet. Wie äußerlich in blühend weißer Wäsche und mit jungfräulichem Saattuch, so soll der Landmann zu dieser wichtigen Handlung auch mit reinem Herzen kommen, um vom Herrn der Ernte günstige Witterung und üppiges Wachstum zu erleben.

Spindel und Webstuhl

Frauenblatt zur „Textilarbeiter-Zeitung“

1930 Mai Nr. 5

Ein Schlüsselwort zur Frage der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen

Wo stehen wir bezüglich der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau? Gebaltigen Vortrag über die Fabrikarbeit der verheirateten Frau: Die herrschende Wirtschaftsauffassung „nimmt ihren Betriebsstoff Arbeit“ dort, wo er für den Unternehmer am billigsten zu haben ist, und von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die verheiratete Arbeiterin nicht bloß als ein Mensch, sondern als ein Wirtschaftsfaktor im Hinblick auf die lohnbringende Wirtschaftstätigkeit der Fabrik.

Die aus Not und Sorge um den Unterhalt der Familie zur Fabrikarbeit gezwungene, vielfach überlastete und fastlich bebrütete verheiratete Frau wird eben naturgemäß eher bereit sein, sich mit den jeweiligen Verhältnissen abzufinden. Sie fühlt sich gebunden und ist darum zurückhaltender. Dabei soll durchaus nicht verkannt werden, daß es auch in rühmliche Ausnahmen gibt: Frauen, die trotz ihrer Doppelbelastung noch Zeit und Kraft finden, sowohl im Werk als auch im Betrieb, um in sonstigen Situationen für die Interessen der Arbeiterklasse einzutreten.

Endlich begründet man auf Arbeitgeberseite die hier und da erfolgende Bevorzugung der verheirateten Frauen bei der Entlohnung von Arbeiterkräften damit, daß die verheirateten Frauen oft über ein größeres familiäres Können verfügen und im allgemeinen auch ernster, zuverlässiger und verantwortungsbewusster bei der Arbeit sind als jüngere Arbeiterinnen.

Ein weiterer Punkt ist die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen in den Familienverhältnissen begründet. Sei es, daß der Hausrat noch bezahlt oder er ganz weggelassen wird, oder eine durch Krankheit eingetretene Verhinderung die Frau zum Mittverdienen zwingt, oder das Bestreben vorhanden ist, den Kindern eine gute Ausbildung zu geben, oder Rückschlüsse für die Lage des Vaters zu machen und dergleichen. Weitere Gründe ergeben sich, wenn der Mann erwerbsunfähig, erwerbsbeschränkt oder ein Krüppel ist und der Unterhalt der Familie ganz oder zum Teil auf der Erwerbsarbeit der Frau beruht. Endlich seien die Wirten und Eheverhältnissen erwähnt, die sich um dritter Stelle die wirtschaftlichen Verhältnisse als Ursache der Fabrikarbeit verheirateter Frauen zu nennen. Die ungenügende Entlohnung der Männer, sei es, daß der Lohn an sich zu gering oder durch Kurzarbeit vermindert ist, zwingt die Frau oft auch dann zur Fabrikarbeit, wenn mehrere Kinder vorhan sind und die Mutter zu Hause am wenigsten zu verdienen ist. In der gegenwärtigen Zeit antwortet die Wirtschaftskrise viele Frauen auch durch die Erwerbslosigkeit des Mannes zur Fabrikarbeit veranlaßt. Auch die Notwendigkeit, die hohe Miete einer Nebenwohnung aufzubringen, kann Veranlassung zum Mitverdienen der Frau werden.

Ein letzter Punkt seien erwähnt die im modernen Zeitalter liegenden Ursachen, die ein überprüfbares Selbstbewusstsein der Arbeiterinnen hervorzubringen.



Spinnweb / aus dem Kalender: Kunst und Technik, Verlag Dr. Heyder, Berlin-Gehlenberg

Geschwister

Die technischen Erfindungen, die eine weitgehende Arbeitsverteilung, oft auch veränderte Arbeitsmethoden und die Befreiung der Menschen von schwerer körperlicher Arbeit zur Folge haben, werden fernhin auch in unserer Industrie die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte erleichtern. Ein Beispiel haben wir in der Spinnerei. Der von männlichen Arbeitskräften bediente Selbstator hat mehr und mehr der Drosselmaschine Platz gemacht, an der fast ausschließlich Arbeiterinnen Verwendung finden. Dazu kommt, daß die Arbeiterin vielfach als billige und billige Arbeitskraft bevorzugt wird. Das trifft auch auf die verheirateten Arbeiterinnen zu. Nicht mit Unrecht sagte Professor Brauer in seinem auf der Vachener Substitutionsversammlung gehaltenen Vortrag: „Die Arbeiterin verdient die im modernen Zeitalter liegenden Ursachen, die ein überprüfbares Selbstbewusstsein der Arbeiterinnen hervorzubringen.“

Wer krank ist, wird fristlos entlassen

Wie „sozial“ die Textilarbeiter des Abtals sind

Infolge der ungünstigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie herrschen, wie die amtliche Statistik genau nachweist, unter der Textilarbeiterschaft äußerst schlechte Ernährungs- und Gesundheitszustände. Die starke Frauenarbeit in der Textilindustrie und die durch die Hausarbeit verdoppelte Arbeitslast der Frauen hat zu diesen Verhältnissen viel beigetragen. Hinzu kommt, daß die scharfen Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeiterkraft zu äußerster Anstrengung der Körper- und Geisteskräfte zwingen. Jahrelange Kurzarbeit und Erwerbslosigkeit haben in der Textilindustrie des Abtals zur völligen Verarmung des ganzen Berufsstandes geführt. Die fortwährenden Drohungen mit Lohnminderungen und Entlassungen bei Nichterreichung der theoretisch festgelegten, in der Praxis sehr oft aber nicht erreichbaren Produktionsmenge, haben zu einer Existenzunsicherheit geführt, die jedes Bewußtsein der Arbeiterkraft mit dem Betrieb zur Unmöglichkeit macht. Dabei wird von der Arbeiterschaft Qualitätsware verlangt, um den bedrohten Absatz der Textilprodukte retten zu können. All diese Dinge bringt man in Zusammenhang mit der Wirtschaft und macht den Arbeiter zum Risikoträger derselben. Humanitätslehren in bezug auf den gerechten Arbeitslohn und eine anständige Behandlung, Betriebsbürgerrechte und Verantwortung um Arbeiterchicksale werden in die Kumpelkammer geworfen. Alles das für die „Rentabilität der Betriebe“.

Folgendes Schreiben, das allen kranken Betriebsangehörigen der Spinnerei und Weberei Ettlingen dieser Tage zugeht, sagt mehr, als sich hier aussprechen läßt:

Ettlingen (Baden), den 8. April 1930.

Herrn Frau
Die vielen Erkrankungen in der Abteilung, in der Sie beschäftigt sind, zwingen uns zu besonderen Maßnahmen. Sie wollen uns deshalb umgehend mitteilen, wann Sie die Arbeit wieder aufnehmen können. Sie müssen bei längerer Krankheit damit rechnen, daß der Arbeitsplatz besetzt wird und Sie nach Wiederherstellung warten müssen, bis wieder ein Arbeitsplatz frei wird.

Nichtbeantwortung dieser Mitteilung zwingt uns, Sie fristlos zu entlassen.

Hochachtend!

Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen.
Die Betriebsleitung.

Der Sinn dieser Zuschrift ist eindeutig. Er schlägt allem sozialen Empfinden ins Gesicht. Angesichts des gegenwärtigen Kampfes gegen die deutsche Sozialversicherung fragt man sich beim Lesen dieser Zuschrift unwillkürlich: Sind hier Scharfmacher am Werk, welche die Unmöglichkeit der Krankenversicherung mit Gewalt beweisen wollen? Oder hält man alle kranken Betriebsangehörigen für Simulanten und Drückeberger? Vielleicht sollen diese Schreiben ein Radikalmittel gegen die Krankheit sein. Es darf dazu festgestellt werden, daß auch Direktoren in letzter Zeit krank waren. War diese Krankheit ebenfalls Simulation? Ob gegen diese Herren die gleichen Maßnahmen ergriffen wurden wie gegen die Arbeiterschaft?

Die Vorkämpfer der Arbeiterschaft haben uns die Sozialversicherung erkämpft und errungen, um den Versicherten in den Tagen der Krankheit, Invalidität und Erwerbslosigkeit vor der größten Not zu schützen. Dieser Zweck der Versicherung wird durch oben geschildertes Vorgehen der Firma ignoriert; sie hat sich damit zugleich in die Reihen der Sozialreaktionäre gestellt. Vor kurzer Zeit wurden die Beiträge der Betriebskrankenkasse der Firma von 6 1/2 auf 5 1/2 Prozent gesenkt. Ist diese Senkung der Beiträge mit den Maßnahmen der Firma in Zusammenhang zu bringen? Was sagt der Gesetgeber hierzu? Die Betriebskrankenkasse hat es durch dieses Vorgehen in der Hand, die schlechten Risiken von sich zu schütteln.

Kommunistische und bolschewistische Phrasendrescher haben gegenüber solchem Vorgehen noch nichts erreicht. Die Abwehr muß von der organisierten Arbeiterschaft kommen. Sie wird dieses Vorgehen zu vereiteln wissen. Daß die über 1400 Köpfe starke Belegschaft zu 99 Prozent organisiert ist, hat die Firma nicht in Rechnung gestellt. Sie hat also die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Bei der Arbeiterschaft der Firma Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen liegt es, ihr das zu beweisen.

Unfälle auf den Wegen von und zur Arbeit

In der reichsgesetzlichen Unfallversicherung werden nur die Folgen von Betriebsunfällen entschädigt. Darunter wurden nur solche Fälle verstanden, die in direktem Zusammenhang mit der Betriebsstätigkeit auftraten. Die auf den Wegen von und zur Arbeit sich ereignenden Unfälle wurden hierzu nicht gerechnet. Eine dahingehende Abänderung des Gesetzes ist aber seit dem 17. Juli 1925 in Kraft. Seitdem gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.

Es sind aber durch die rechtsprechenden Behörden schon eine ganze Anzahl Zweifelsfragen darüber zu lösen gewesen, wo der Weg zur Arbeit beginnt, und wo der Heimweg aufhört. So ist z. B. entschieden worden, daß in Häusern mit einzelnen, in verschiedenen Stockwerken befindlichen abgeschlossenen Mietwohnungen die Treppe zum „Betriebswege“ gehört. In einem Einfamilienhaus dagegen rechnet das gesamte Gehöft zur Wohnung und beginnt der Betriebsweg weder schon auf der Treppe, noch auf dem Gang durch den Vorgarten, sondern erst beim Verlassen des Grundstücks.

Weitere Zweifelsfragen tauchen auf, wenn der Betriebsweg aus eigenwirtschaftlichem Interesse auf gewisse Zeit unterbrochen wird. Das kann geschehen, indem zur Erledigung privater Besorgungen ein Umweg notwendig ist und auf diesem oder in Fortsetzung desselben sich ein Unfall ereignet, oder indem kein Umweg hierzu notwendig ist, also auf dem direkten üblichen Betriebswege die private Besorgung erledigt wird. Das Reichsversicherungsamt hat hierzu als oberste Instanz u. a. in folgenden Fällen entschieden. Der verhältnismäßig kurze Aufenthalt von einer halben Stunde in einem Wirtshaus nahe der Arbeitsstätte, der für den Kläger nach der anstrengendsten Tagesarbeit eine Erholungspause darstellte und ihm Gelegenheit gab, zwei Glas Bier zu trinken und sein Butterbrot in Ruhe zu verzehren, könnte dem anschließenden Heimweg die Eigenschaft eines mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Weges von der Arbeitsstätte nicht nehmen. Wird dagegen eine Gastwirtschaft erst kurz vor Erreichung der Wohnung aufgesucht, so wird die Unterbrechung des Heimweges als nicht mehr durch den Betrieb veranlaßt angesehen, da so kurz vor dem Endziel eine Erholung und Stärkung nicht mehr notwendig war. Wird der Wirtshausbesuch auf längere Zeit ausgedehnt, in einigen Fällen handelte es sich um 1 bis 3 Stunden, so hat sich der Verletzte aus eigenwirtschaftlichen Gründen dort aufgehalten und sich dadurch vom Betriebe gelöst. Erschwerend fällt noch ins Gewicht, wenn als Folge des Wirtshausbesuches Trunkenheit festgestellt worden ist.

Neuerdings mußte eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob durch Einkäufe auf dem Wochenmarkt anlässlich des Heimweges dieser als unterbrochen zu gelten hatte. Eine Arbeiterin wollte einige Einkäufe für ihren Haushalt besorgen und mußte zum Auffuchen des Wochenmarktes einen Umweg machen. Als sie einige Einkäufe getätigt hatte und diese in einem anderen Verkaufstand fortsetzen wollte, wurde sie beim Überqueren der Straße überfahren. Hier wurde entschieden, daß die Klägerin mit ihrem Übergang zum Wochenmarkt in eine größere Gefahrenzone eingetreten sei. Der Markt wurde auf einer Straße abgehalten, die dem öffentlichen Verkehr, insbesondere auch Kraftfahrzeugen, diene. Die auf dem Wochenmarkt einer Großstadt vorhandene Anzahl von Ständen und anwesenden größeren Mengen von Einkäufern verhindere erfahrungsgemäß eine bequeme

Überfahrt, wie sie sonst auf lediglich dem Straßenverkehr dienenden Straßen besteht.

Aus diesen wenigen angeführten Beispielen ist ersichtlich, daß in den Einzelfällen sehr strenge Zweck und Dauer einer Unterbrechung des Weges von und zur Arbeitsstätte geprüft werden. Die Verkehrsgefahren sind nicht allein in den Großstädten ständig im Wachsen. Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die fraglichen Arbeitswege möglichst ohne Unterbrechung und Umwege zurückzulegen, da sie sonst bei eintretenden Unfällen sehr leicht ihrer Entschädigungsansprüche verlustig gehen können und günstigenfalls nur auf unsichere zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, z. B. gegen Führer von Fahrzeugen usw. angewiesen sind.

Wer ist „Betriebsleitung“ bei der Firma Gebr. Aschaffenburg, Gladbach-Rheydt?

Wir erhalten aus Mitgliederkreisen folgende Zuschrift:

Die Vereinigten Togawerke A.-G. haben auch einen Zweigbetrieb in Gladbach, die frühere Firma Gebr. Aschaffenburg. In diesem Betrieb herrschen Zustände, die wert sind, auch einmal breiteren Kreisen bekannt zu werden.

Das gilt vor allem für die Verhältnisse in der Stopferei. In dieser Abteilung schaltet und waltet ein Meister Lieven nach Gutdünken, worunter die Arbeiterinnen außerordentlich zu leiden haben. Nicht nur, daß die Betriebsleitung den Arbeiterinnen zumutet, einen Abteilungsleiter zu respektieren, der eine Vergangenheit hat, die jeden Respekt unmöglich macht, duldet sie es auch noch weiterhin, wie die Arbeiterinnen deshalb nach Belieben brotlos gemacht werden, weil sie dem Herrn Meister Lieven nicht nach Gefallen gefügig sind.

Folgender Fall soll als Beweis dafür dienen: Vor einigen Wochen wurden in der genannten Abteilung 20 Arbeiterinnen gekündigt. Auch ich befand mich unter den Leidtragenden, trotzdem ich schon 2 1/2 Jahre im Betriebe tätig war und nie in meiner Arbeit getadelt wurde. Da eine ganze Reihe noch weit nach mir eingestellter Kolleginnen nicht gekündigt wurde, war es mir nicht klar, aus welchem Grund? Ausgerechnet ich als die schon viel länger im Betriebe Tätige gekündigt wurde. Aus diesem Grunde empfand ich meine Kündigung als eine unbillige Härte. Trotzdem der Arbeiterrat meinen Einspruch als berechtigt anerkannte, war es mir durch die nicht klar erkennbare Stellungnahme des Betriebsratsvorsitzenden Dülchig (D. L. B.) nicht möglich, die Klage beim Arbeitsgericht anzustrengen. (Nichteinhaltung der Formvorschriften.)

Raum war ich entlassen, wurden auch wieder neue Arbeiterinnen eingestellt. Von Arbeitsmangel war nichts zu sehen.

Auch ich wurde daraufhin auf Anraten des Betriebsrates wieder vorstellig um Arbeit. Der Betriebsleiter Dülchig hatte gegen meine Wiedereinstellung nichts einzuwenden. Doch der Abteilungsleiter Lieven lehnte meine Beschäftigung ab mit dem bezeichnenden Bemerkten:

„Das Mädel hat es verstanden, durch die Blume an meiner Autorität zu rütteln.“

Statt daß nun der Betriebsleiter Dülchig zeigte, daß er der wirkliche Leiter sei, überließ er dem Herrn Lieven, trotz anderer Meinungen, die Entscheidung.

Tariffstreit in der rechtsrhein. Textilindustrie

Ueber die Neugestaltung von Manteltarif, Arbeitszeitabkommen und Lehrlingsordnung besteht seit etwa fünf Monaten in der rechtsrheinischen Textilindustrie Streit zwischen den Tarifparteien. Am 15. April 1930 hat der staatliche Schlichtungsausschuß für das bergische Land einen Schiedsspruch gefällt, der am 28. April von den Arbeitgebern angenommen, dagegen von den Gewerkschaften abgelehnt wurde. Der Schiedsspruch gibt dem gesetzlich verankerten Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen nicht genügend Raum. Das gilt im besonderen für die Akkordlohnfrage. Es kann dem Arbeitgeber nicht allein überlassen bleiben, die Akkordlöhne (Stüchtlöhne, Meterlöhne, Schußlöhne usw.) festzusetzen. Auch ist es mit dem gesetzlichen Mitwirkungsrecht der Betriebs- und Arbeiterräte unvereinbar, wenn der Arbeitgeber befugt ist, bestehende Akkorde, gleich viel aus welchem Grunde, zu ändern. Die Arbeiterschaft ist nur zu oft für Fleiß und Leistung mit Lohnabzug bestraft worden und kann daher solche Maßnahmen weder als sozial, noch als produktionsfördernd ansehen. Hier Abhilfe zu schaffen, war nach Auffassung der Gewerkschaften dringend geboten.

Völlig untragbar für die Arbeiterschaft ist die Bestimmung des Schiedsspruches, welche dem Arbeitgeber die Befugnis gibt, die Arbeitszeit nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung jederzeit durch einfache Ankündigung zu verkürzen. Wenn auch im allgemeinen eine Lohnkürzung erst nach Ablauf der im Betriebe üblichen Kündigungsfrist eintritt, so wird doch durch den Ausnahmezustand in den Branchen der Ausstattungsindustrie, der Barmer Artikel und in den Betrieben der Lohnhilfsindustrie der Wert der vorgeschlagenen einwöchigen Kündigungsfrist stark vermindert. Die sich hieraus ergebenden außerordentlichen Härten kann die Textilarbeiterschaft nicht mitmachen.

Die Ferienregelung im Schiedsspruch kann die Arbeiterschaft nicht befriedigen. Erneut ist dem Arbeitgeber das Recht zuerkannt worden, bei Kurzarbeit eine entsprechend verkürzte Ferienvergütung zu gewähren. Der Willkür ist damit wiederum Tür und Tor geöffnet und in Aussicht genommen, daß eine erhebliche Zahl der Textilarbeiter nur einen Teil ihres Ferienanspruches ausüben können.

Der Schiedsspruch berücksichtigt hinsichtlich der Lohnklasseneinteilung nicht einmal die kommunalen Neugliederungen. Lediglich Kronenberg kommt zur Stadt Wuppertal und damit zur Lohnklasse A. Dagegen gehört Düsseldorf, Ortsteil Benrath, zur Lohnklasse B und Düsseldorf, Ortsteil Urdenbach, zur Lohnklasse C. Man kann wirklich nicht sagen, daß diese Einteilung der Lohnklassen den Ereignissen vorausseilt.

Das Arbeitszeitabkommen ist unverändert verlängert worden. Auch hier hätte erwartet werden können, daß im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit und die Bestrebungen amtlicher Stellen, den Arbeitsmarkt zu entlasten, den Forderungen der Gewerkschaften Rechnung getragen worden wäre.

So ist der Schiedsspruch, der eine Laufdauer für alle Abkommen bis zum 31. März 1932 vorsieht, von den Gewerkschaften aus sehr ernsten und aus durchaus sachlichen Gründen abgelehnt worden. Der Arbeiterschaft mögen diese Vorgänge erneut Beweis sein, daß die Arbeitsbedingungen nur mit Hilfe starker Gewerkschaften verbessert werden können.

Wer die Vergangenheit dieses Herrn Lieven kennt, dem muß es zu denken geben, daß ein Betriebsleiter von dem Format eines Herrn Ducht solches zuläßt. Ob der Zentralleitung der Togawerke dieses bekannt ist? Bejagter Lieven ist in den letzten Jahren als Betriebsratsvorsitzender im Betriebe tätig gewesen. Er hat alle Schulen der Arbeiterbewegung von rechts bis ganz links absolviert.

Seine Tätigkeit als Betriebsvertreter bestand überwiegend darin, die Arbeiterinnen besonders zu betören.

Dieselben hatten es ihm angetan. Besonders gerne nötigte er die Arbeiterinnen ins Betriebsratszimmer und versprach dann, wenn die Arbeiterinnen ihm zu Willen seien, auch ihre Differenzen und noch mehr dazu zu regeln. Als diese Art der Betriebsvertretung überhand nahm und das Betriebsratszimmer nur noch in der Schlüsselgewalt dieses faubern Herrn Lieven war, wurde es eines Tages der Belegschaft zu bunt. Die Maschinen standen still, und die Belegschaft forderte die Beseitigung dieses Herrn aus dem Betriebe, um die Arbeiterinnen vor weiteren unsauberen Anträgen und Belästigungen seitens Lieven zu schützen. Tatsächlich verschwand Lieven für einige Tage aus dem Betriebe, jedoch nur zu seinem eigenen Schutz. Denn die Betriebsleitung unterstützte ihn, und kurze Zeit darauf erschien Lieven wieder im Betriebe, ohne daß er nach diesen der Betriebsleitung bekannten Vorgängen entlassen war und wurde zum Leiter einer größeren Arbeiterinnenabteilung befördert.

Man mutet es den Arbeiterinnen zu, unter der Aufsicht eines derartigen Menschen Tag für Tag zu arbeiten.

Welche Zusammenhänge zwischen diesem Herrn und der Betriebsleitung bestehen, das sich auszudenken sei andern überlassen. Jedenfalls richtet sich nach meinem Dafürhalten eine Betriebsleitung selbst, wenn sie derartiges duldet.

Es ist notwendig, daß solche Dinge an die Öffentlichkeit kommen, damit man sieht, wie wir Jungarbeiterinnen gezwungen werden, Anpöbelungen über uns ergehen zu lassen, die jeder Unfähigkeit Hohn sprechen.

Es ist Zeit, daß der Arbeit dieses Lieven etwas mehr Beachtung geschenkt wird. Die Arbeiterinnen müssen geschlossen zusammenstehen und dadurch sich selbst vor der Willkür Lievens schützen. A. E.

Betriebsratsarbeit im Sekretariat Krefeld

In diesem Jahre kann die deutsche Arbeiterschaft auf das 10 jährige Bestehen des Betriebsratsgesetzes zurückblicken. Leider wissen auch heute sehr viele Arbeiter...

Die Eröffnung des Kurses fand am Buß- und Betttag vorigen Jahres in Krefeld statt. Als Referent war Kollege Maier...

Konzentration der Unternehmungen.

Der Inhalt seiner Ausführungen war kurz folgender: Die Zusammenschlüsse der einzelnen Betriebe zu Konzernern nimmt immer größeren Umfang an...

Insgesamt 11 Kursumbänden (getrennt für Kolleginnen und Kollegen) wurde dann im Laufe des Winters vom Kursleiter, Kollegen Klöppl, das Betriebsratsgesetz eingehend behandelt...

Der Schlußabend fand am Donnerstag, den 10. April, für beide Teilnehmergruppen gemeinsam statt.

„Betriebsräte und Gewerkschaften“.

Er führte u. a. aus: Beschränken sich die Aufgaben der Arbeiter auf den einen Betrieb, so umfaßt die Tätigkeit der Gewerkschaften die zentrale Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterschaft eines Gemerkes...

Aufgaben der Gewerkschaften: Bildung und Schulung der Betriebsratsmitglieder auf dem Gebiete des Betriebsratsgesetzes, auf volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem und arbeitsrechtlichem Gebiete...

Die Erreichung dieses Endzieles sei aber nur möglich, wenn Betriebsrat und Gewerkschaft in engster Zusammenarbeit ihre Aufgaben voll und ganz erfüllen.

aus. Er stellte fest, daß der Kursus von Erfolg gekrönt war, und daß zu diesem Erfolge die regelmäßige Teilnahme aller Kolleginnen und Kollegen sehr viel beigetragen habe.

Berichte aus den Ortsgruppen

Loberich. Nach kurzer, schwerer Krankheit verchied unser langjähriges Verbandsmitglied und Mitglied des hiesigen Gemeinderates, der Kollege Valentinus Uhenrath.

Bücher und Schriften

Langbehn: Der Geist des Ganzen. Von Julius Langbehn, dem Rembrandtdeutschen. Zum Buch geformt von Benedikt Womme Nissen.

Der Rembrandtdeutsche war eine Führerpersönlichkeit eigenartiger Prägung. Und merkwürdig: heute, 23 Jahre nach seinem Tode, zeigt sich mehr und mehr, was er auch unserer Zeit bedeutet...

Achtung! Textilarbeiter! Sperre!

Ueber die Betriebe der Firma Mechanische Buntweberei Brennet u. S. in Wehr und Brennet (Waden) ist die Sperre verhängt worden. Zugun nach beiden Orten ist streng fernzuhalten.

Sterbetafel

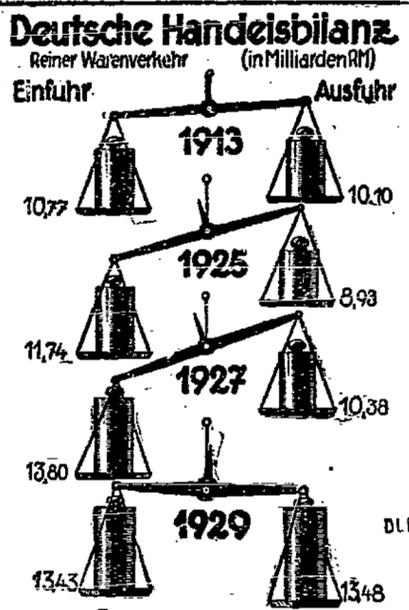
Maria Jamm, Neustadt, 28 Jahre. — Bernh. Schellerhoff, Krefeld, 35 Jahre. — Peter Hendrik, Hüls, 60 Jahre. — Karl Kies, Speiberg, 24 J. — Fern. Epping, Stadthofen, 15 J.

Verammlungskalender

Abend. Unsere Vierteljahres-Generalsversammlung findet am 24. Mai, abends 7.30 Uhr bei Grünwald statt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel: Die Handelsbilanz. — Exportsteigerung durch Konjunkturrückgang. — Fristenablauf beim Kündigungseinspruchsverfahren. — Deutschlands Seideneexport. — Wer krank ist, wird fristlos entlassen. — Unfälle auf den Wegen von und zur Arbeit. — Tarifstreit in der rechtsrheinischen Textilindustrie.



Die deutsche Handelsbilanz.

Für das ganze Jahr 1929 schließt der deutsche Außenhandel mit einem Ausfuhrüberschuß von 47,6 Millionen RM. im reinen Warenverkehr des Spezialhandels ab.

Advertisement for 'Bowle' wine, featuring a bottle illustration and text: 'Eine köstliche Bowle', 'Bowle-Fruchtwein', '10 Liter 1,25 RM 50'.

Advertisement for 'Sächsische Bettfedern' by Fabrik Paul Hoyer, Delitzsch, featuring a feather illustration and text: 'Sächsische Bettfedern', 'Fabrik Paul Hoyer, Delitzsch'.

Advertisement for 'Gänsefedern' by Pommersche Bettfedernfabrik, featuring a goose illustration and text: 'Gänsefedern', 'Pommersche Bettfedernfabrik'.

Advertisement for 'Bier!' by Rolle, featuring a glass illustration and text: 'Bier!', 'Rolle', 'Reichenau/Sa 84'.

Advertisement for 'Bier!' by Rolle, featuring a glass illustration and text: 'Bier!', 'Rolle', 'Reichenau/Sa 84'.

Advertisement for 'Asthma ist heilbar' by Apotheker Theod. Sario, featuring a person illustration and text: 'Asthma ist heilbar', 'Apotheker Theod. Sario'.

Advertisement for 'Roman Greulich' featuring a person illustration and text: 'Roman Greulich', 'Lithogr.-Anstalt Berlin NO 43'.

Advertisement for 'Der Deutsche' newspaper featuring a person illustration and text: 'Der Deutsche', 'ist die Tageszeitung des christlichen Gewerkschaftlers'.

Advertisement for 'Deutschlands größte Obstweinkellerei' featuring a bottle illustration and text: 'Deutschlands größte Obstweinkellerei', 'die Firma B. G. Rolle in Reichenau i. Sa. Nr. 84'.

Advertisement for 'An alle Flechtenkranke!' featuring a person illustration and text: 'An alle Flechtenkranke!', 'Ich litt zehn 10 Jahre lang an einer hartnäckigen Flechte'.

Advertisement for 'Günstige Gelegenheit!' featuring a person illustration and text: 'Günstige Gelegenheit!', 'für Ortsgruppen und besonders auch für Jugendgruppen'.